

Darstellung und Beurteilung der optischen Wirkung
von drei Windenergieanlagen
am Standort

Remblinghausen (Nordrhein-Westfalen)

Datum: 23.03.2021

Bericht Nr. 20-1-3096-000-OB

Auftraggeber:

Windpark Remblinghausen GmbH & Co. KG

Kleinoberfeld 5 | 76135 Karlsruhe

Auftragsnummer: 356003788

Bearbeiter:

Ramboll Deutschland GmbH

Jeany Behrens, M.Sc.

Elisabeth-Consbruch-Straße 3

DE-34131 Kassel

Tel. 0561 / 288 573-0

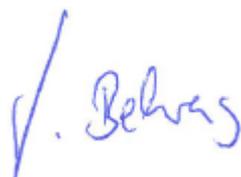
Diese Studie ist als Anlage für einen Genehmigungsantrag zur Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) gedacht. Das vorliegende Gutachten zur Beurteilung der optischen Wirkung der geplanten WEA am Standort Remblinghausen (Nordrhein-Westfalen) wurde der Ramboll Deutschland GmbH im Februar 2021 von der Windpark Remblinghausen GmbH & Co. KG in Auftrag gegeben. Als Grundlage dienten topographische Karten und Foto-Aufnahmen, die am 23.02.2021 angefertigt wurden.

Die Ramboll Deutschland GmbH ist ein durch die DAkkS (Reg. No. D-PL-11038-01-00) nach DIN EN ISO/IEC 17025:2005 akkreditiertes Prüflaboratorium für die Erstellung von Windgutachten, Windmessungen, Schallimmissions- sowie Schattenwurfprognosen. Dieses Gutachten wurde mit größter Sorgfalt sowie gemäß dem Stand von Wissenschaft und Technik nach bestem Wissen und Gewissen unparteiisch erstellt.

Alle Rechte an diesem Bericht sind der Ramboll Deutschland GmbH vorbehalten. Dieses Dokument darf, mit Ausnahme des Auftraggebers, der Genehmigungsbehörden und der finanzierenden Banken, weder in Teilen noch in vollem Umfang ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Ramboll Deutschland GmbH reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

	Nr.	Datum	Bearbeiter/in	Beschreibung
Original	001	23.03.2021	J. Behrens	Planung von drei WEA des Typs Nordex N163

Kassel, 23.03.2021



Jeany Behrens M.Sc.
(Bearbeiter)



Dipl.-Geogr. Marc Brüning
(Prüfer)

Inhalt:

1	Aufgabenstellung	4
2	Rechtliche Grundlagen	6
3	Untersuchungsgebiet	8
4	Detailbetrachtung der relevanten Wohngebäude	11
4.1	BP1 - Wohnhaus – Heggen, Heggen 2	11
4.2	BP2 - Wohnhaus – Vellinghausen, Vellinghausen 1	14
4.3	BP3 - Wohnhaus – Vellinghausen, Vellinghausen 2	18
5	Bewertung der optischen Wirkung	30
6	Literaturverzeichnis	32
7	Anhang	33

1 Aufgabenstellung

Der untersuchte Windenergiestandort Remblinghausen liegt in Nordrhein-Westfalen nördlich von Remblinghausen. Es ist die Errichtung von drei Windenergieanlagen des Typs Nordex N163 geplant. Die Nabenhöhe (NH) des verwendeten WEA-Typs beträgt 164 m, der Rotordurchmesser (RD) beträgt 163 m (Gesamthöhe [GH]: 245,5 m vgl. Tab. 1). Es soll die optische Wirkung der neu geplanten WEA auf die nächstliegende Wohnbebauung untersucht werden.

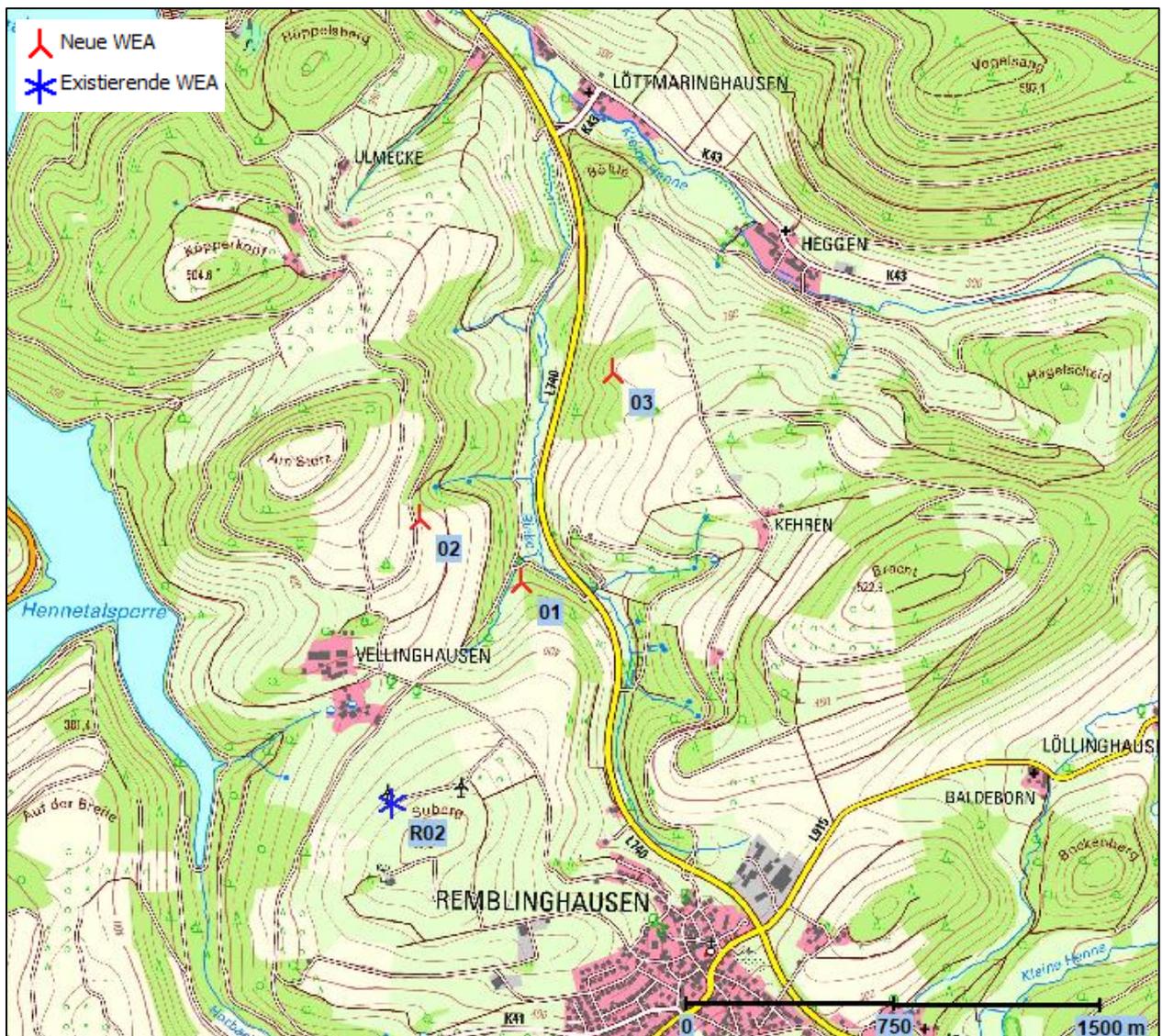


Abbildung 1: Topografische Karte mit WEA-Übersicht [1]

Hierzu wurden für fünf Wohnhäuser an drei verschiedenen Adressen (Betrachtungspunkte) die Sichtbeziehungen zu den geplanten WEA untersucht. Diese befinden sich ca. 630-787 m

nordöstlich sowie südwestlich der geplanten WEA. Die Betrachtungspunkte und die geplanten Windenergieanlagen sind in der topographischen Karte markiert (vgl. Abbildung 3).

Eine Begutachtung der relevanten Wohnhäuser sowie die Aufnahme der Fotografien für die Visualisierung zur Bewertung des optischen Eingriffs erfolgte am 23.02.2021. Die am Standort vorherrschende Hauptwindrichtung ist Westsüdwest (ca. 240°).

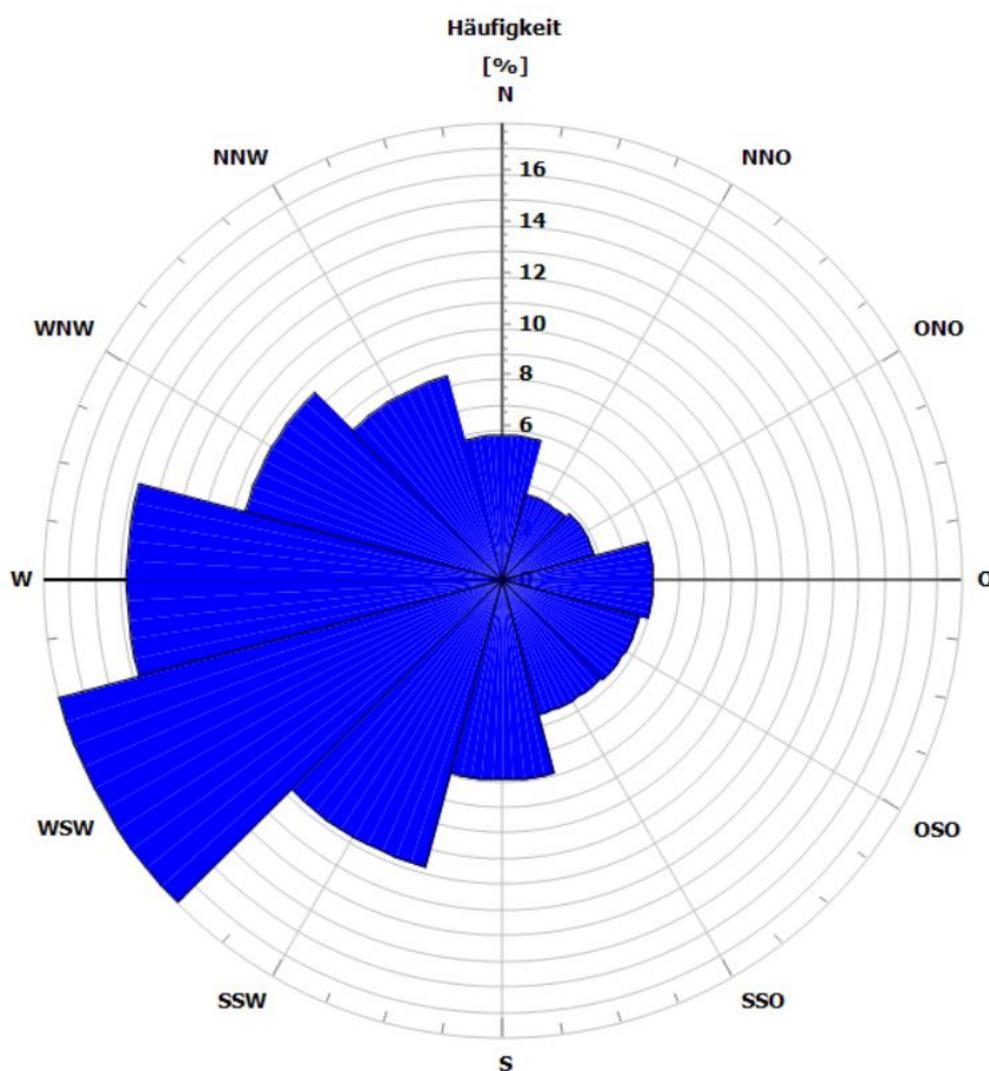


Abbildung 2: Windrichtungsverteilung nach Häufigkeit [%]¹

¹ Die Windstatistiken werden aus dem „Windatlas für Deutschland“ der anemos GmbH abgeleitet. Dieser Windatlas basiert auf Wetterreanalyseedaten des amerikanischen National Centre for Atmospheric Research (NCAR) und mesoskaligen Computersimulationen mit dem meteorologischen Strömungsmodell MM5. Er enthält für die Jahre 1990-2011 flächendeckend für ganz Deutschland Winddaten auf einem 5 x 5 km² Raster in stündlicher Auflösung.

2 Rechtliche Grundlagen

Der Begriff der „optisch bedrängenden Wirkung“ ist eine Schöpfung der Rechtsprechung und basiert auf dem Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme (vgl. §35, Abs. 3, Satz 1, BauGB [2]). Im Zusammenhang mit WEA kann eine optisch bedrängende Wirkung durch die sich drehenden Rotorblätter resultieren, welche je nach subjektiver Empfindung von Anrainern als „bedrängend“ empfunden werden können. Hierbei sinkt der Grad einer möglichen empfundenen Bedrängung bei steigenden Abständen zwischen WEA und Wohngebäude in der Regel sehr deutlich, da eine weiter entfernt gelegene WEA aufgrund der perspektivischen Wahrnehmung deutlich weniger vom Sichtfeld eines Betrachters einnimmt, als dies bei einer näher gelegenen WEA der Fall ist. Wissenschaftliche Studien, die auf eine mögliche körperliche oder psychische Beeinträchtigung durch die optische Wirkung von WEA schließen lassen oder diese sogar belegen, sind derzeit nicht bekannt, sodass für die Bewertung allein juristische Empfehlungen existieren, eine technische Norm zum Umgang mit der optisch bedrängenden Wirkung jedoch fehlt.

Im Urteil vom Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09.08.2006 [3] wurde folgender Leitsatz für die Prüfung einer optisch bedrängenden Wirkung einer geplanten WEA auf die Wohnbebauung festgelegt:

„Beträgt der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer Windkraftanlage mindestens das Dreifache der Gesamthöhe (Nabenhöhe + 1/2 Rotordurchmesser) der geplanten Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu dem Ergebnis kommen, dass von dieser Anlage keine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgeht. Bei einem solchen Abstand treten die Baukörperwirkung und die Rotorbewegung der Anlage so weit in den Hintergrund, dass ihr in der Regel keine beherrschende Dominanz und keine optisch bedrängende Wirkung gegenüber der Wohnbebauung zukommt.“

Ist der Abstand geringer als das Zweifache der Gesamthöhe der Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu einer dominanten und optisch bedrängenden Wirkung der Anlage gelangen. Ein Wohnhaus wird bei einem solchen Abstand in der Regel optisch von der Anlage überlagert und vereinnahmt. Auch tritt die Anlage in einem solchen Fall durch den verkürzten Abstand und den damit vergrößerten Betrachtungswinkel derart unausweichlich in das Sichtfeld, dass die Wohnnutzung überwiegend in unzumutbarer Weise beeinträchtigt wird.

Beträgt der Abstand zwischen dem Wohnhaus und der Windkraftanlage das Zwei- bis Dreifache der Gesamthöhe der Anlage, bedarf es regelmäßig einer besonders intensiven Prüfung des Einzelfalls.“ [3].

Weiterhin spielen die Fassadenausrichtung und damit einhergehend das Blickfeld bei der Beurteilung der Sicht von den schützenswerten Bereichen bzw. der optischen Wirkung auf die zu schützenden Bereiche eine Rolle. Eine frontal vor der Fassade stehende WEA wirkt erheblicher als seitlich versetzte, aus dem zentralen Blickfeld gerückte WEA. Als zentrales Blickfeld werden hier Bereiche um $\pm 20^\circ$ (entspricht in etwa 50 mm Brennweite) um die frontale Fassadensichtachse angesehen.

Das oben genannte Urteil sowie das Windenergiehandbuch [4] nennen für die intensive Prüfung des Einzelfalls folgende Kriterien, welche in der vorliegenden Studie berücksichtigt worden sind (siehe Kapitel 4):

- Schutzwürdigkeit des Wohnhauses
 - o Planrechtliche Situation
- Sichtbeziehung zur WEA
 - o Fassadenausrichtung und Blickfeld
 - o Sichtbarkeit und sichtverschattende Elemente
 - o Ausrichtung Sitzmöbel
 - o Fenstersituation Wohnzimmer / Ausweichmöglichkeiten
 - o Denkbare Ausweichbewegungen und architektonische Selbsthilfe
- Sicht- und aufmerksamkeitsablenkende Elemente
 - o Strukturelle visuelle Vorbelastungen
 - o Vorbelastungs-WEA
- Außenwirkung der WEA
 - o Durchschnittlich sichtbare Rotorfläche
 - o WEA Form; Verhältnis RD / GH
 - o Rotorwirkung
 - o Topografischer Einfluss

3 Untersuchungsgebiet

Die geplanten WEA-Standorte befinden sich etwa 1,4 km nördlich von Remblinghausen. Darüber hinaus existieren im Umkreis einige Wohngebäude im Außenbereich.

Innerhalb der dreifachen Gesamthöhe der WEA befinden sich fünf Wohngebäude an drei Adressen. Die Abstände sowie die relativen Gesamthöhenabstände sind

Tabelle 2 zu entnehmen.

Bei dem Planungsgebiet handelt sich um einen landwirtschaftlich erschlossenen Raum mit zahlreichen kleinen sowie großen zusammenhängenden Waldbereichen.

Die Koordinaten und Eigenschaften der geplanten WEA sind Tabelle 1 zu entnehmen.

Tabelle 1: Geplante WEA - Kenndaten

Nr.	WEA-Typ	NH [m]	RD [m]	GH [m]	UTM ETRS 89, Zone 32	
					Ost	Nord
1	Nordex N163	164	163	245,5	450.774	5.685.207
2	Nordex N163	164	163	245,5	450.404	5.685.434
3	Nordex N163	164	163	245,5	451.096	5.685.977

Auf der Karte in Abbildung 3 beschreiben die roten Kreise den zwei- und die blauen Kreise den dreifachen Gesamthöhenabstand der geplanten WEA (491 m und 737 m). Zusätzlich werden in Abbildung 3 alle im Rahmen der Untersuchung betrachteten Wohngebäude dargestellt und in Tabelle 2 deren Adressen und die Abstände zu den jeweils relevanten WEA aufgeführt.

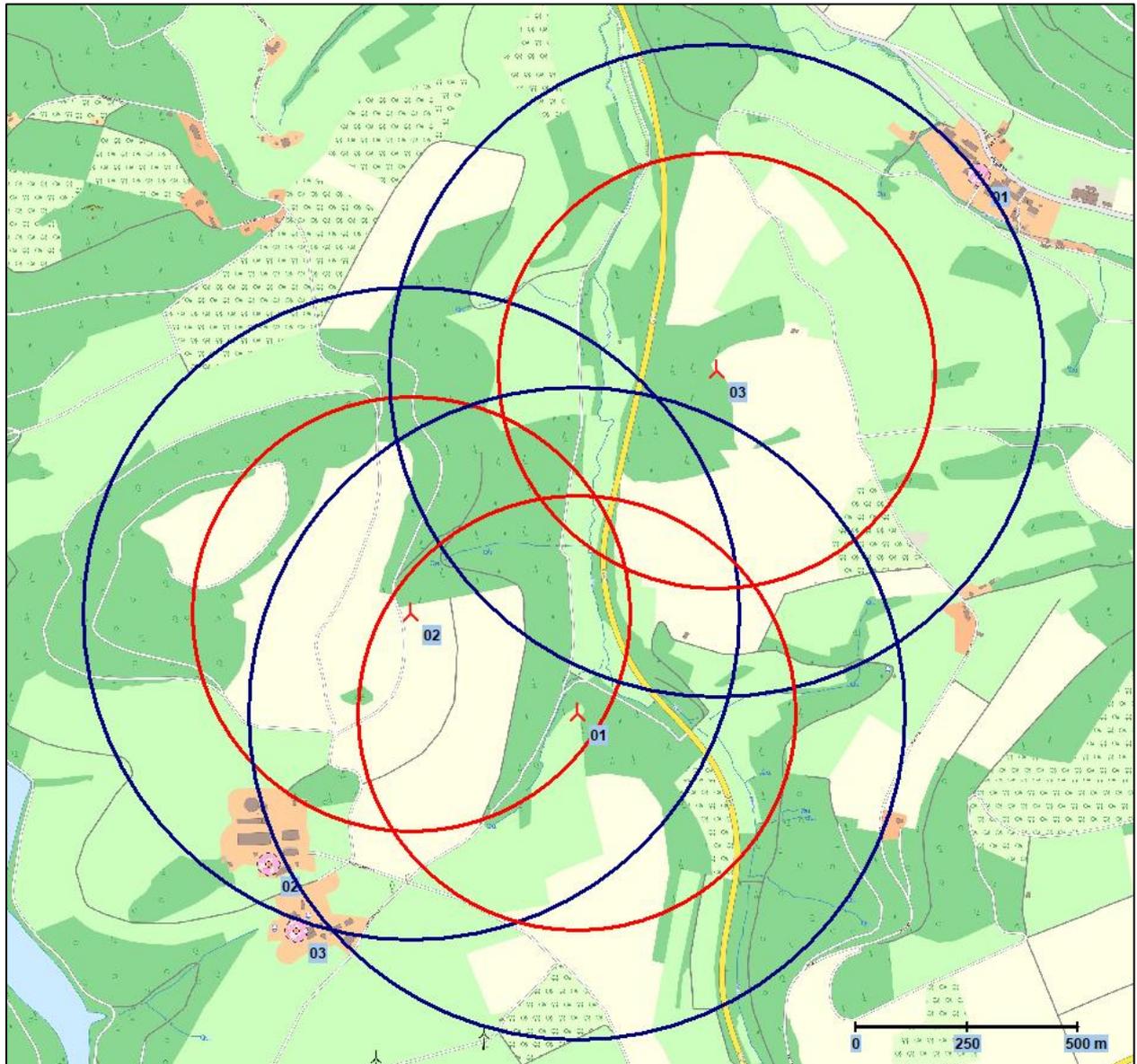


Abbildung 3: Gesamthöhenabstände und Betrachtungspunkte (© Geoglis [5])

Tabelle 2: Relevante Wohngebäude

BP	Adresse	Abstand relevante WEA [m]	relevante WEA (Nr.)	relativer Gesamthöhenabstand (D/GH) ^{*)}
1	Heggen, Heggen 2	736	03	3,0
2	Vellinghausen, Vellinghausen 1	766 / 630	01 / 02	3,1 / 2,6
3	Vellinghausen, Vellinghausen 2 - Hauptgebäude	787 / 745	01 / 02	3,2 / 3,0
3	Vellinghausen, Vellinghausen 2 – Ferienwohnung I	744 / 689	01 / 02	3,0 / 2,8
3	Vellinghausen, Vellinghausen 2 – Ferienwohnung II	743 / 725	01 / 02	3,0 / 3,0

*) D = Distanz WEA-Wohnhaus; GH = Gesamthöhe der WEA

Alle übrigen (im Außenbereich gelegenen) Wohngebäude in der Nähe der geplanten WEA befinden sich außerhalb des dreifachen Gesamthöhenabstands und werden folglich keiner Einzelfallprüfung unterzogen.

4 Detailbetrachtung der relevanten Wohngebäude

Im Folgenden werden alle Wohngebäude, die sich innerhalb des dreifachen Gesamthöhenabstands der geplanten WEA befinden, vor dem Hintergrund verschiedener Prüfkriterien hinsichtlich der optischen Wirkung der WEA im Detail untersucht.

4.1 BP1 - Wohnhaus – Heggen, Heggen 2

Das Wohngebäude liegt nordöstlich der geplanten WEA 03 im Außenbereich [6]. Der Abstand zur nächstgelegenen WEA 03 beträgt ca. 736 m und damit etwa das 3,0-fache der Gesamthöhe der WEA (245,5 m). Die Sichtbeziehung zwischen der WEA und dem Wohnhaus ist im Folgenden Teil dieser Untersuchung. Die anderen WEA liegen mindestens das 6,2-fache ihrer Gesamthöhe entfernt. Auf eine eingehende Prüfung der optischen Wirkung dieser WEA wird daher verzichtet.



Abbildung 4: BP1 – Blickrichtung Nord

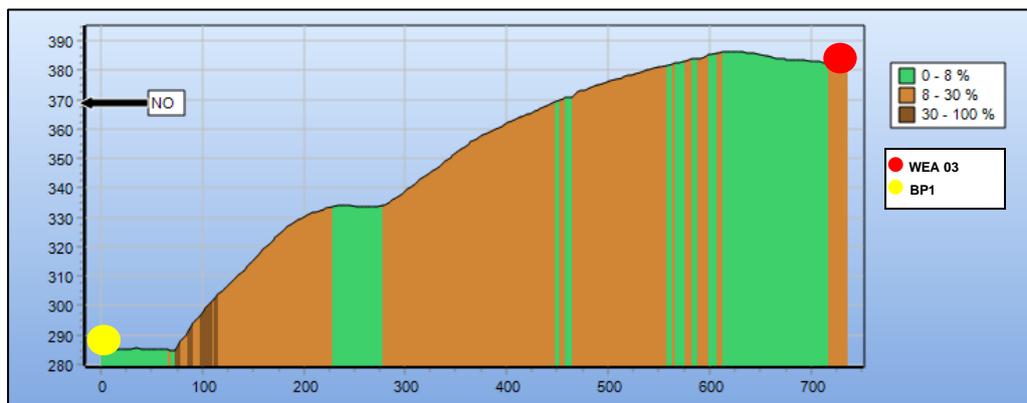
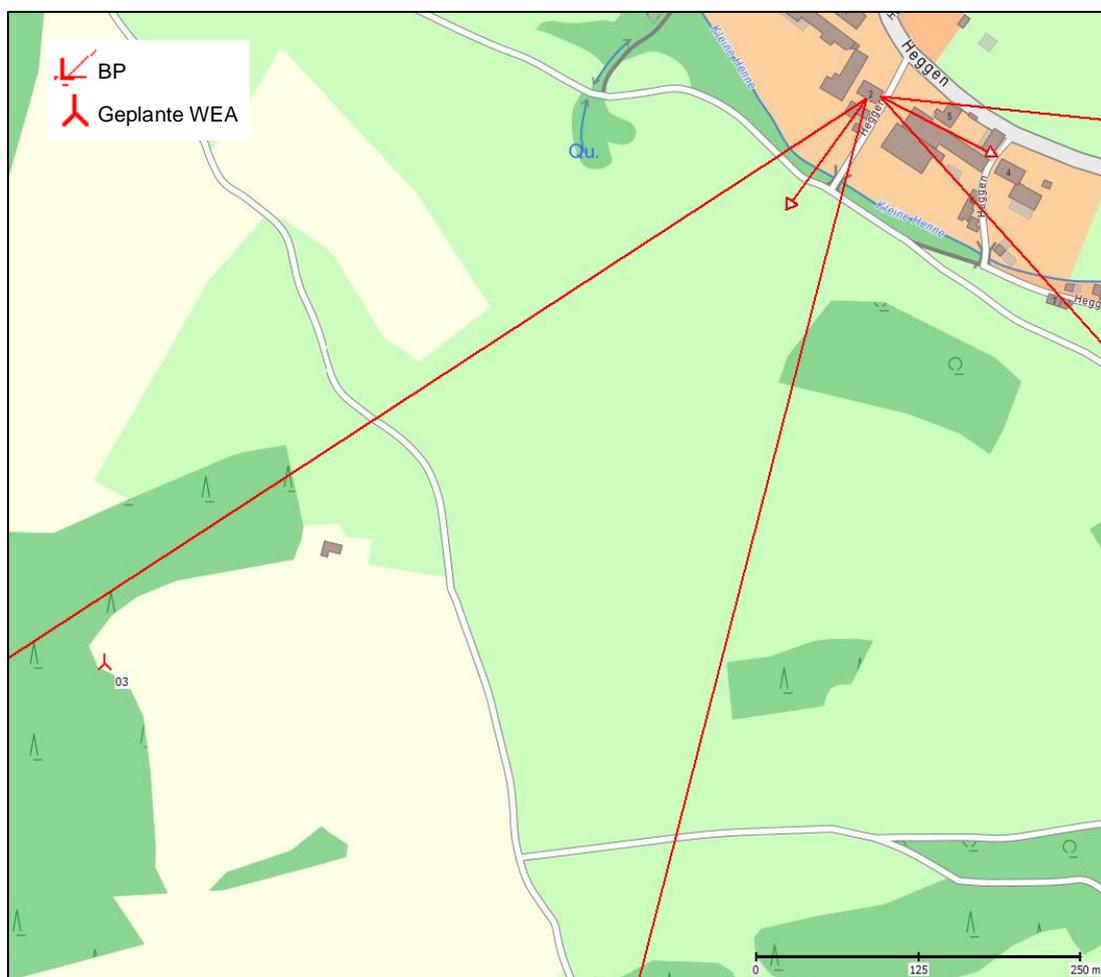


Abbildung 5: Geländeprofil von BP1 zur WEA 03



**Abbildung 6: Unmittelbares Blickfeld der relevanten Hausfassaden (50 mm Brennweite²)
(© Geoglis [5])**

² Fotoaufnahmen mit einer Brennweite von etwa 50 mm entsprechen annähernd der menschlichen Wahrnehmung der Größenverhältnisse in der Tiefenstaffelung. Entsprechend hat sich diese als „Standardbrennweite“ etabliert.

Es handelt sich um ein zweigeschossiges Haus (zzgl. Dachgeschoss). Lediglich das erste Obergeschoss ist bewohnt, im Erdgeschoss befindet sich der Sitz einer Firma. An der zur geplanten WEA hin orientierten südwestlichen Fassade befinden sich vier Fenster und ein kleineres Fenster sowie ein kleines Dachschrägenfenster im zweiten Obergeschoss. Nach Aussage der Anwohnerin weist das Wohnzimmer zwei Fenster auf. Das eine Wohnzimmerfenster ist nach Südwesten und das andere nach Südosten hin ausgerichtet (siehe Abbildung 4). Die anderen Fenster der Südwestfassade sind keinem schützenswerten Bereich zugehörig. Die Blickbeziehung vom Wohnzimmer ist hier Untersuchungsgegenstand bezüglich der optischen Wirkung der WEA. Aufenthaltsbereiche im Freien mit Orientierung zur WEA konnten nicht ermittelt werden.

Im Folgenden wird auf wirkungsverstärkende oder -vermindernde Gegebenheiten eingegangen.

Tabelle 3: Prüfkriterien zur optischen Wirkung – BP1

Prüfaspekt	Beschreibung
Schutzwürdigkeit Wohnhaus	Das Wohnhaus liegt im Außenbereich und ist demnach nicht privilegiert bzw. nur vermindert schutzwürdig [7] [8] [9].
Sichtbeziehung zur WEA: <ul style="list-style-type: none"> • Fassadenausrichtung und Blickfeld • Sichtbarkeit und sichtverschattende Elemente • Ausrichtung Sitzmöbel • Fenstersituation Wohnzimmer / Ausweichmöglichkeiten • Denkbare Ausweichbewegungen und architektonisch Selbsthilfe 	<p>Die Fassade zur WEA ist nach SSW (ca. 216°) ausgerichtet. Somit befindet sich die WEA 03 am Rande des Blickfeldes (siehe Abbildung 6).</p> <p>Der Blick aus dem nach Südwesten ausgerichteten Wohnzimmerfenster wird zum Teil durch die Dekoration des Fensters abgelenkt. Des Weiteren existiert nach Südosten ein zweites Wohnzimmerfenster, welches ein optisches Ausweichen ermöglicht [10]. Durch eine entsprechende Ausrichtung des Wohnzimmermobiliars kann eine Sichtbeziehung zur WEA vermieden werden [10].</p> <p>Die Topografie steigt von dem Wohngebäude in Richtung der WEA stark an (siehe Abbildung 5). Aufgrund dessen wird die WEA bei horizontal ausgerichtetem Blick nicht vollständig sichtbar sein.</p>
Sicht- und aufmerksamkeitsablenkende Elemente: <ul style="list-style-type: none"> • visuelle Vorbelastungen • Vorbelastungs-WEA 	-
Außenwirkung der WEA: <ul style="list-style-type: none"> • Durchschnittlich sichtbare Rotorfläche • WEA Form • Rotorwirkung • Topografischer Einfluss 	Der Winkel zwischen Hauptwindrichtung (ca. 240°) und Sichtachse (233°) beträgt etwa 7°. Der bei Hauptwindrichtung sichtbare Rotorflächenanteil liegt damit bei etwa 99 %. Das Verhältnis von Rotordurchmesser zur Gesamthöhe liegt bei 0,66 (üblicher Bereich 0,4-0,7). Die WEA wirkt dadurch weder besonders schlank noch besonders mächtig. Die WEA steht etwa 95 m höher im Gelände als das Wohnhaus (siehe Abbildung 5). Dadurch verschiebt sich der kritische

Prüfaspekt	Beschreibung
	Rotorbereich bei horizontal ausgerichtetem Blick entsprechend aus dem Blickfeld nach oben.

Die WEA 03 befindet sich lediglich am Rand des Blickfeldes und kann aus nur einem Wohnzimmerfenster wahrgenommen werden. Ein weiteres nach Osten ausgerichtetes Wohnzimmerfenster ermöglicht ein optisches Ausweichen. Durch den großen Geländeanstieg vom BP zu WEA ist die WEA nicht vollständig ersichtlich. Eine optisch bedrängende Wirkung ist nicht vorhanden.

4.2 BP2 - Wohnhaus – Vellinghausen, Vellinghausen 1

Der Hof mit einem Wohnhaus unterteilt in zwei Wohneinheiten liegt südwestlich der geplanten WEA 01 und 02 im Außenbereich [6]. Der Abstand zur nächstgelegenen WEA 02 beträgt ca. 630 m und damit etwa das 2,6-fache der Gesamthöhe der WEA (245,5 m). Der Abstand zur WEA 01 beträgt etwa 758 m und somit ca. das 3,1-fache der Gesamthöhe der WEA (245,5 m). Die Sichtbeziehung zwischen WEA 02, WEA 01 und der Wohneinheit I ist im Folgenden Teil dieser Untersuchung. Die WEA 03 liegt mindestens das 6,0-fache ihrer Gesamthöhe entfernt. Auf eine eingehende Prüfung der optischen Wirkung dieser WEA wird daher verzichtet.



Abbildung 7: BP2 (Wohnung I) – Blickrichtung Südwest

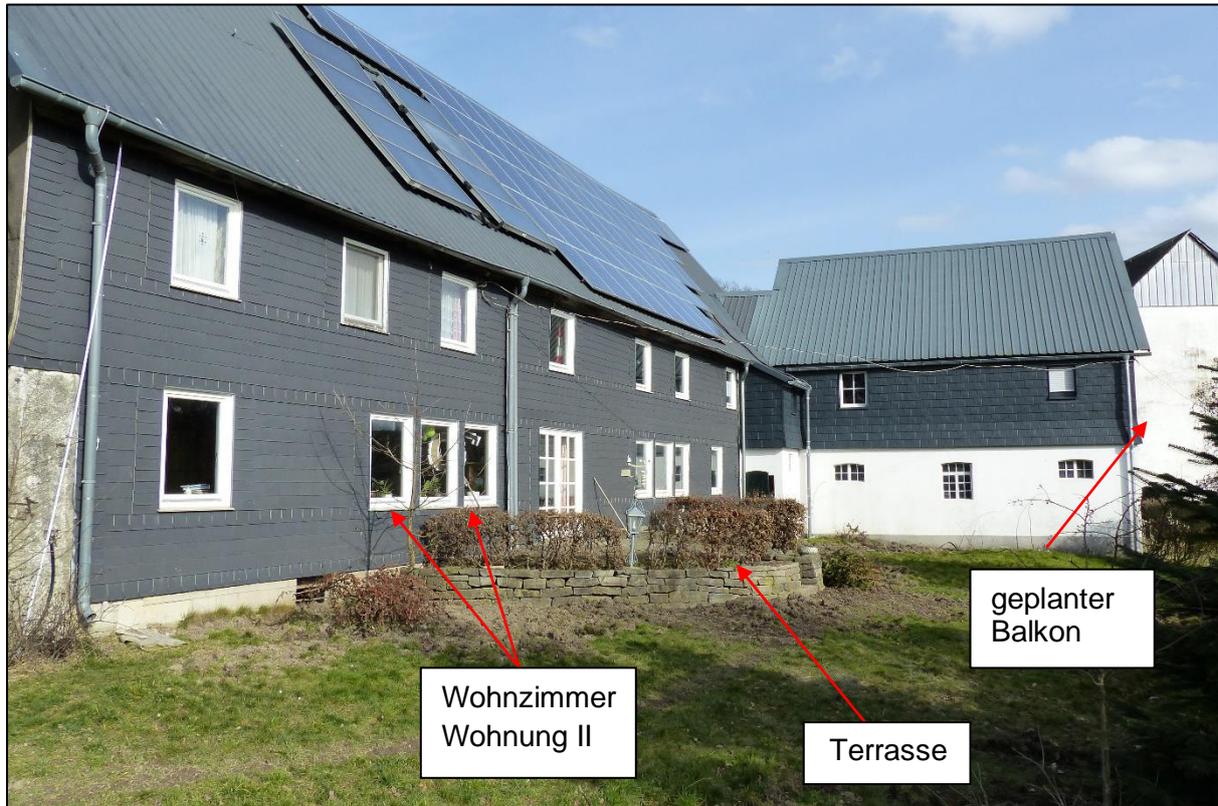
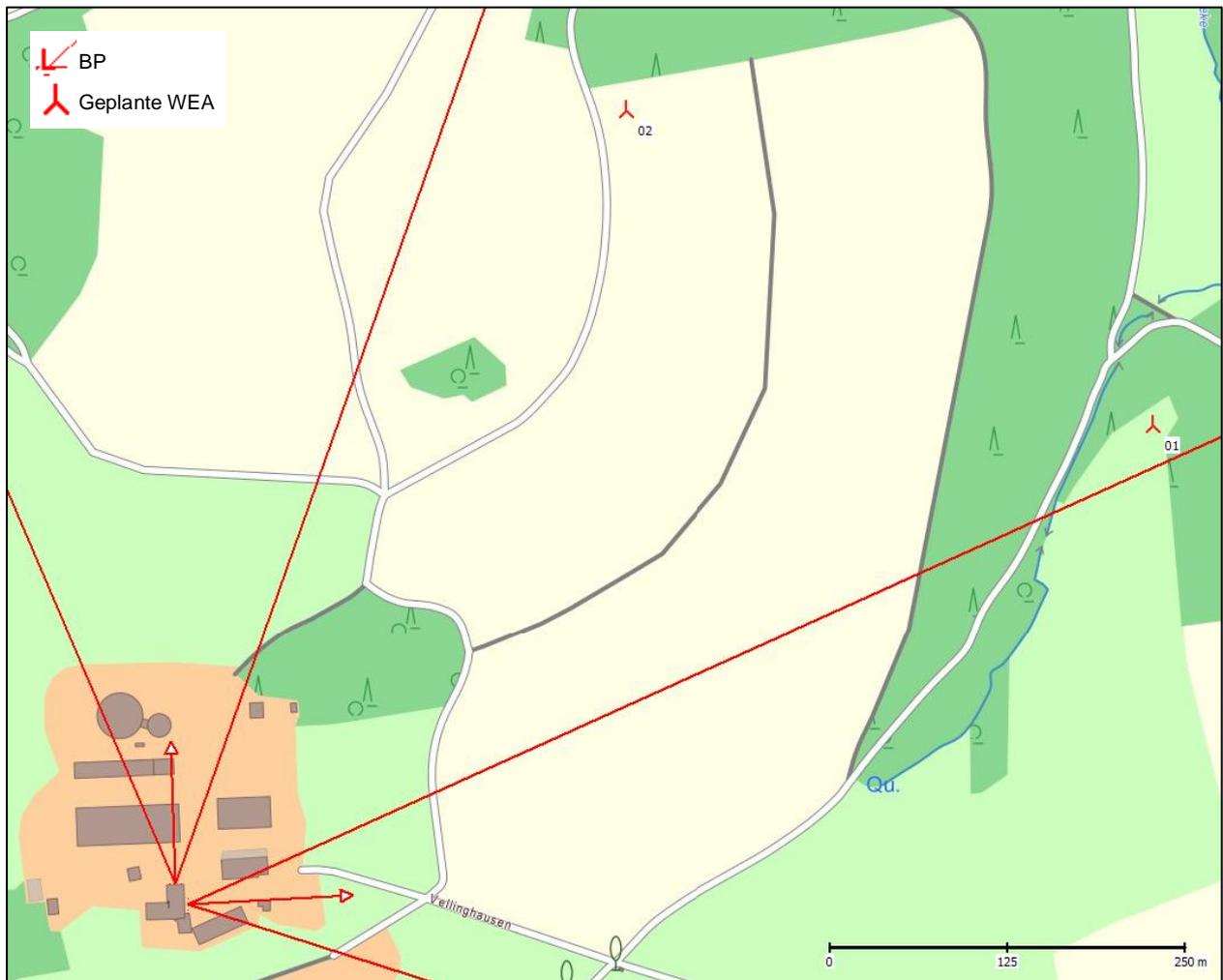


Abbildung 8: BP2 (Wohnung II) – Blickrichtung Nordost



Abbildung 9: BP2 – Ausschnitt aus dem Geoportal NRW [11]



**Abbildung 10: Unmittelbares Blickfeld der relevanten Hausfassaden (50 mm Brennweite³)
(© Geoglis [5])**

Das Wohngebäude befindet sich im Süden des Grundstückes (siehe Abbildung 9). Es handelt sich um ein zweigeschossiges Haus (zzgl. Dachgeschoss). Das Wohngebäude ist in zwei Wohneinheiten unterteilt. Die Wohnzimmerfenster der ersten Wohnung sind nach Aussage des Bewohners nach Osten und Norden ausgerichtet (siehe Abbildung 7). Die zu den WEA ausgerichteten Nord- und Ostfassaden besitzen keine weiteren Fenster die einem der Erholung dienenden Raum zugehörig sind. Die Wohnzimmerfenster der zweiten Wohneinheit sowie eine dazugehörige Terrasse sind nach Süden und damit abseitig der geplanten WEA ausgerichtet. Ein geplanter und zur Wohneinheit I gehöriger Balkon soll an der Südfassade eines Nebengebäudes

³ Fotoaufnahmen mit einer Brennweite von etwa 50 mm entsprechen annähernd der menschlichen Wahrnehmung der Größenverhältnisse in der Tiefenstaffelung. Entsprechend hat sich diese als „Standardbrennweite“ etabliert.

angebracht werden (siehe Abbildung 8). Die Blickbeziehung von den Wohnzimmerfenstern der Wohnung I ist hier Untersuchungsgegenstand bezüglich der optischen Wirkung der WEA.

Im Folgenden wird auf wirkungsverstärkende oder -vermindernde Gegebenheiten eingegangen.

Tabelle 4: Prüfkriterien zur optischen Wirkung – BP2

Prüfaspekt	Beschreibung
Schutzwürdigkeit Wohnhaus	Das Wohnhaus liegt im Außenbereich und ist demnach nicht privilegiert bzw. nur vermindert schutzwürdig [7] [8] [9].
Sichtbeziehung zur WEA: <ul style="list-style-type: none"> • Fassadenausrichtung und Blickfeld • Sichtbarkeit und sichtverschattende Elemente • Ausrichtung Sitzmöbel • Fenstersituation Wohnzimmer / Ausweichmöglichkeiten • Denkbare Ausweichbewegungen und architektonisch Selbsthilfe 	<p>Die Fassade zur WEA 02 ist nach N (ca. 3°) ausgerichtet. Somit befindet sich die WEA außerhalb des Blickfeldes. Die Fassade zur WEA 01 ist nach O (ca. 87°) ausgerichtet und, womit sich diese WEA ebenfalls außerhalb des Blickfeldes (siehe Abbildung 10) befindet.</p> <p>Es existieren zwei Wohnzimmerfenster, die in verschiedene Himmelsrichtungen ausgerichtet sind. Die Wohnzimmermöbel können flexibel ausgerichtet werden, so dass eine Blickbeziehung zur WEA vermieden wird [9] [10].</p> <p>In Richtung beider WEA bestehen zwei Wirtschaftsgebäude, welche den Blick auf die WEA einschränken werden. Des Weiteren liegt das Wohnhaus etwas das 3,1-fache des Gesamthöhenabstandes der geplanten WEA 01 entfernt. Bei einem solchen Abstand rückt die Baukörperwirkung der WEA tendenziell optisch in den Hintergrund.</p>
Sicht- und aufmerksamkeitsablenkende Elemente: <ul style="list-style-type: none"> • visuelle Vorbelastungen • Vorbelastungs-WEA 	-
Außenwirkung der WEA: <ul style="list-style-type: none"> • Durchschnittlich sichtbare Rotorfläche • WEA Form • Rotorwirkung • Topografischer Einfluss 	<p>Der Winkel zwischen Hauptwindrichtung (ca. 240°) und der Sichtachse zur WEA 02 (28°) beträgt etwa 212°. Der bei Hauptwindrichtung sichtbare Rotorflächenanteil, eine Sichtbeziehung vorausgesetzt, liegt damit bei etwa 85 %.</p> <p>Der Winkel zwischen Hauptwindrichtung (ca. 240°) und der Sichtachse zur WEA 01 (63°) beträgt etwa 177°. Der bei Hauptwindrichtung sichtbare Rotorflächenanteil, eine Sichtbeziehung vorausgesetzt, liegt damit bei etwa 100 %.</p> <p>Das Verhältnis von Rotordurchmesser zur Gesamthöhe liegt bei 0,66 (üblicher Bereich 0,4-0,7). Die WEA wirkt dadurch weder besonders schlank noch besonders mächtig. Die WEA 02 steht etwa 11 m höher im Gelände als der BP. Dadurch verschiebt sich der kritische Rotorbereich um den entsprechenden Höhenunterschied nach oben aus dem vertikalen Blickfeld.</p> <p>Die WEA 01 steht etwa 50 m tiefer im Gelände als der BP. Dadurch wird die WEA nicht vollständig sichtbar sein.</p>

Die WEA 01 und 02 befinden sich außerhalb des unmittelbaren Blickfeldes der Fassaden des Wohnhauses. Lediglich die Fassaden der Wohnzimmerfenster der Wohneinheit I sind in Richtung der WEA ausgerichtet. Der Blick in Richtung beider WEA wird durch verschiedene Nebengebäude teilweise eingeschränkt. Zudem befindet sich das Wohnhaus ca. das 3,1-fache des Gesamthöhenabstandes der geplanten WEA 01 entfernt, wodurch die Baukörperwirkung dieser WEA tendenziell optisch in den Hintergrund rückt. Eine dominierende Wirkung der WEA 01 und 02 ist damit nicht gegeben.

4.3 BP3 - Wohnhaus – Vellinghausen, Vellinghausen 2

Das Hofgelände liegt südwestlich der geplanten WEA 01 und 02 im Außenbereich [6]. Der Abstand zur nächstgelegenen WEA 02 beträgt ca. 689 m und damit etwa das 2,8-fache der Gesamthöhe der WEA (245,5 m). Der Abstand zur WEA 01 beträgt ca. 743 m und somit etwa das 3,0-fache der Gesamthöhe der WEA (245,5 m). Die Sichtbeziehung zwischen WEA 01, WEA 02 und dem bewohnten Bereich (Hauptgebäude und Ferienhäuser I und II) des Hofgeländes ist im Folgenden Teil dieser Untersuchung. Die WEA 03 liegt mindestens das 6,2-fache ihrer Gesamthöhe entfernt. Auf eine eingehende Prüfung dieser WEA wird daher verzichtet.

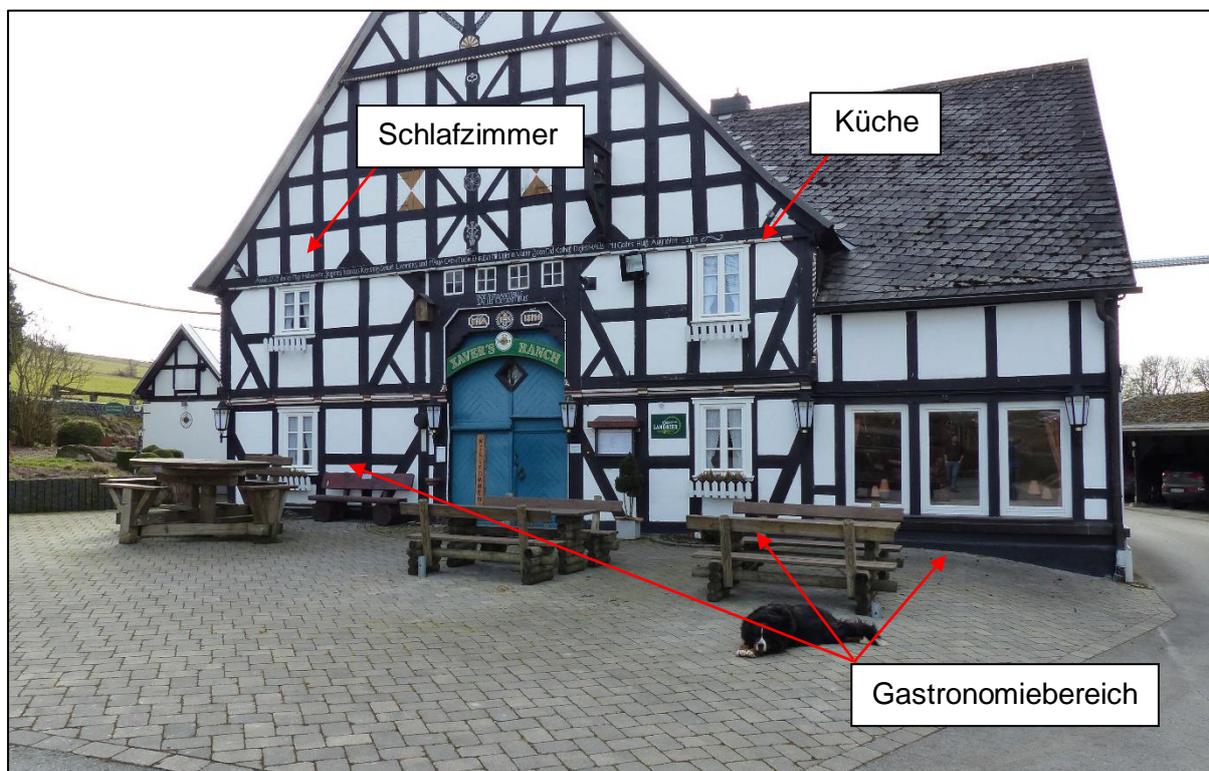


Abbildung 11: BP3 Hauptgebäude – Blickrichtung Südwest



Abbildung 12: BP3 Ferienhaus I – Blickrichtung Südwesten



Abbildung 13: BP3 Ferienhaus II – Blickrichtung West



Abbildung 14: BP3 Ferienhaus II – Blickrichtung Nord



Abbildung 15: BP3 Ferienhaus II – Blickrichtung Südosten

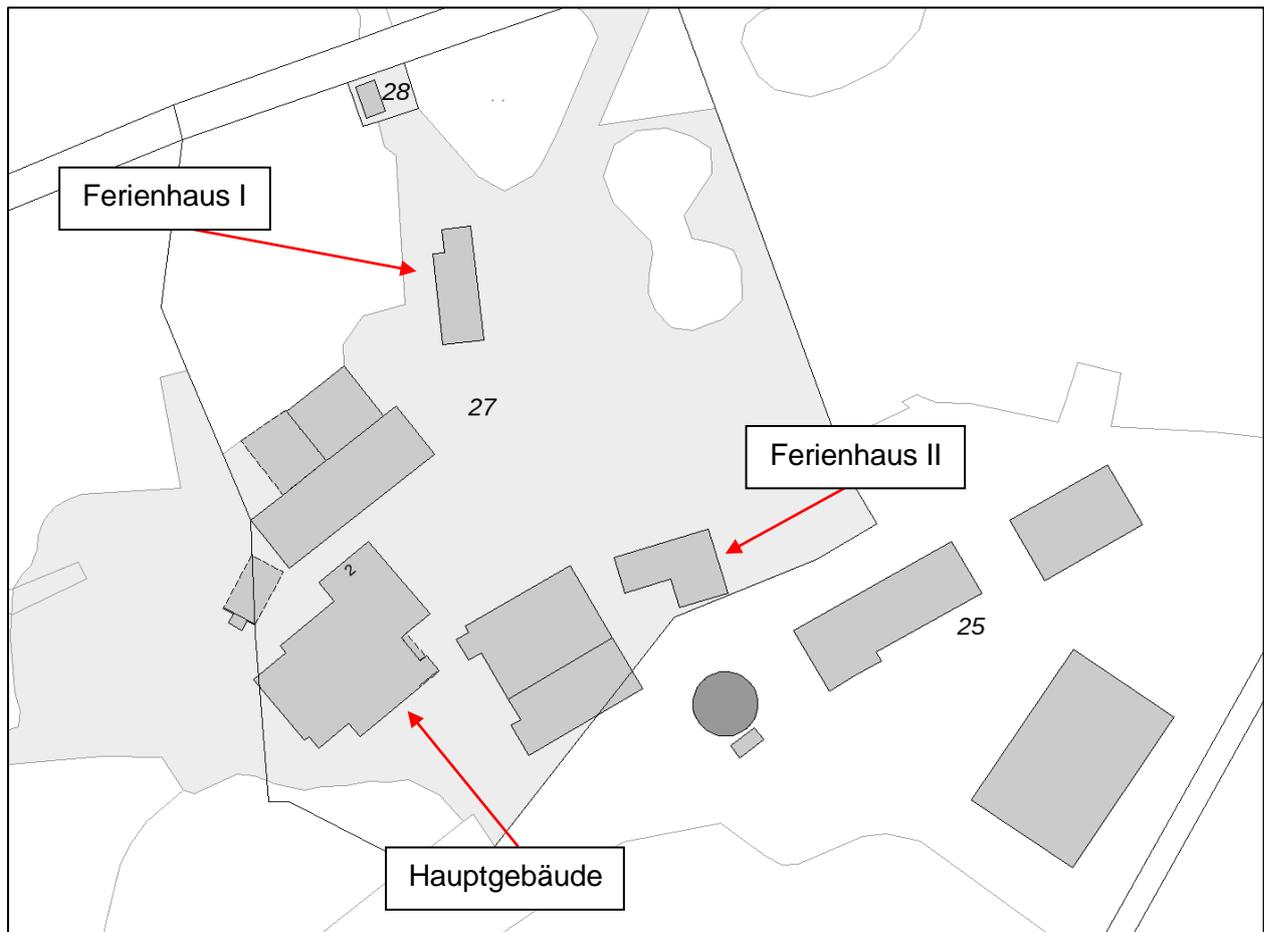


Abbildung 16: BP3 – Ausschnitt aus dem Geoportal NRW [11]

Tabelle 5: Abstände zu den WEA

Gebäude	Abstand WEA 01 [m]	Abstand WEA 02 [m]	relativer Gesamthöhenabstand (D/GH) ^{*)}
Hauptgebäude	787	745	3,2 / 3,0
Ferienhaus I	744	689	3,0 / 2,8
Ferienhaus II	743	725	3,0 / 3,0

*) D = Distanz WEA-Wohnhaus; GH = Gesamthöhe der WEA

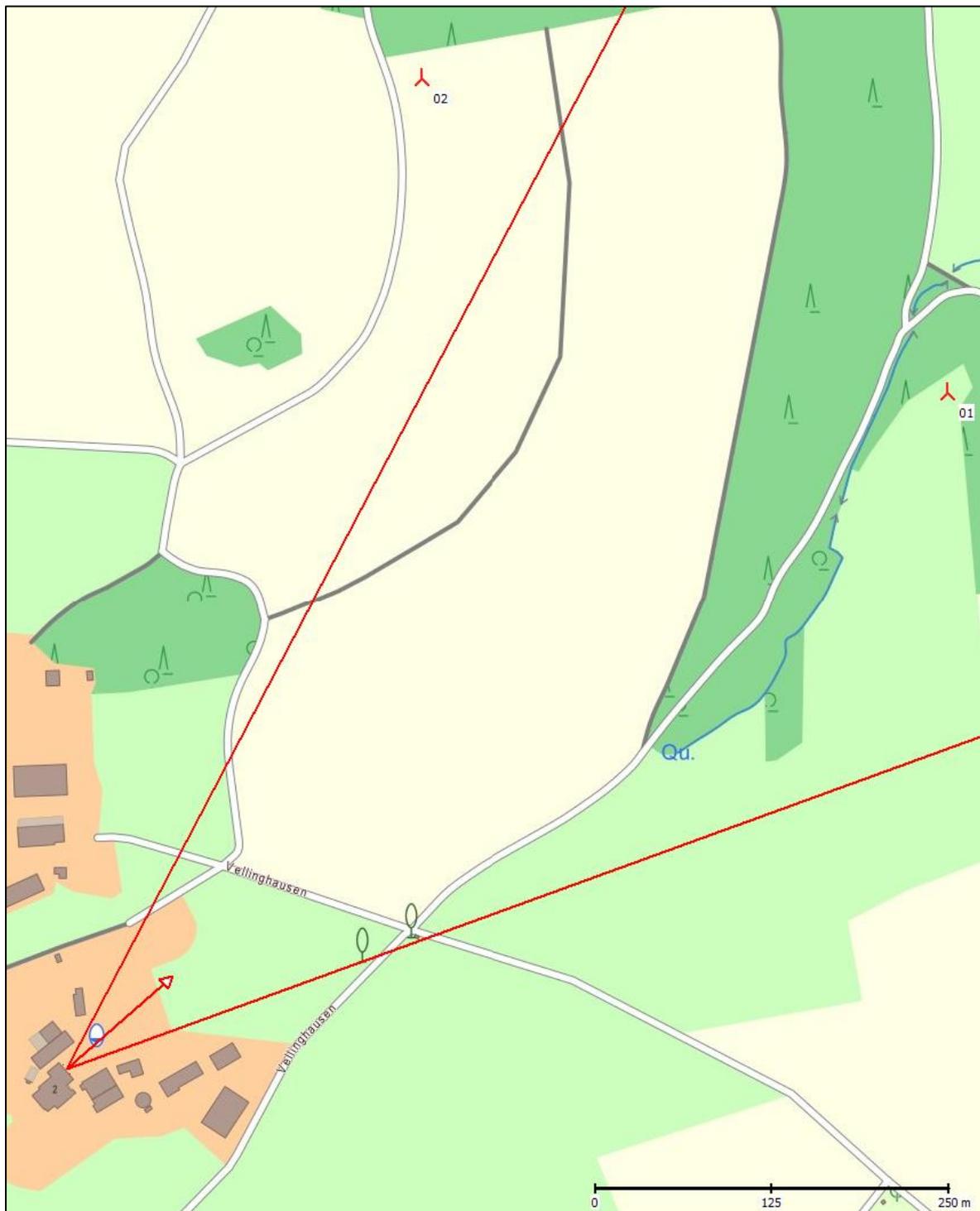


Abbildung 17: Unmittelbares Blickfeld der relevanten Fassade des Hauptgebäudes (50 mm Brennweite⁴) (© Geoglis [5])

⁴ Fotoaufnahmen mit einer Brennweite von etwa 50 mm entsprechen annähernd der menschlichen Wahrnehmung der Größenverhältnisse in der Tiefenstaffelung. Entsprechend hat sich diese als „Standardbrennweite“ etabliert.

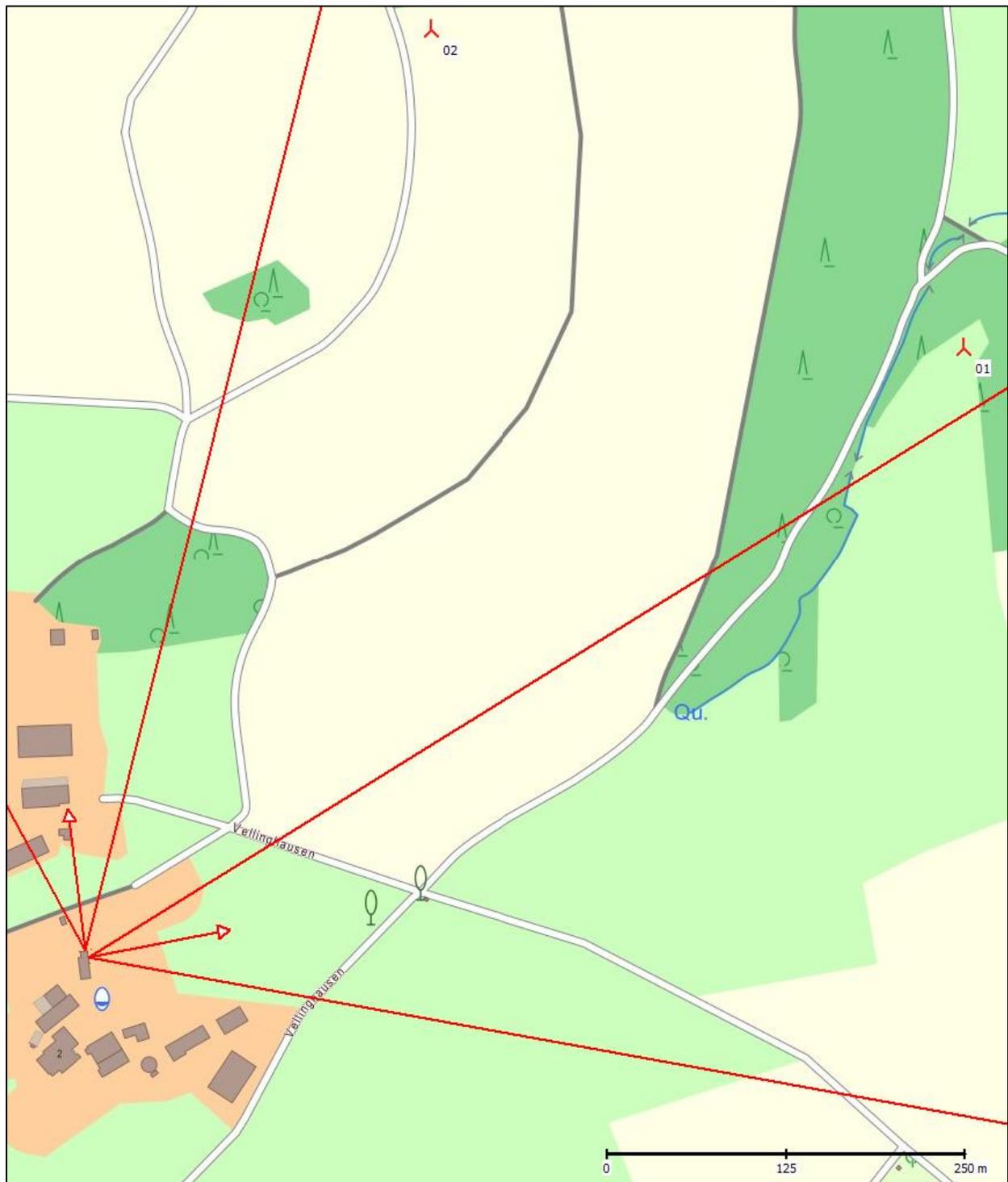


Abbildung 18: Unmittelbares Blickfeld der relevanten Fassaden der Ferienwohnung I (50 mm Brennweite⁵) (© Geoglis [5])

⁵ Fotoaufnahmen mit einer Brennweite von etwa 50 mm entsprechen annähernd der menschlichen Wahrnehmung der Größenverhältnisse in der Tiefenstaffelung. Entsprechend hat sich diese als „Standardbrennweite“ etabliert.

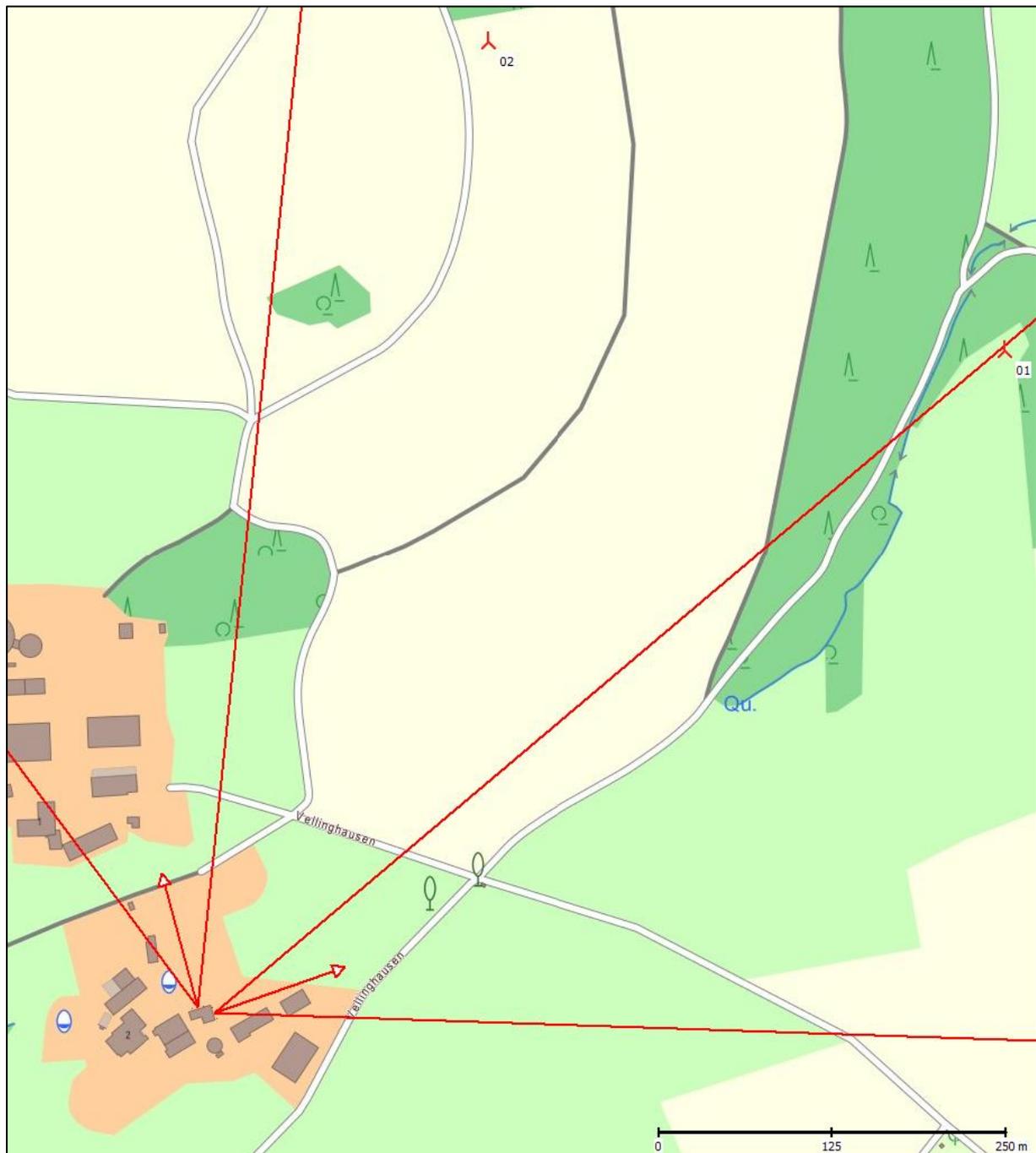


Abbildung 19: Unmittelbares Blickfeld der relevanten Fassaden der Ferienwohnung II (50 mm Brennweite⁶) (© Geoglis [5])

⁶ Fotoaufnahmen mit einer Brennweite von etwa 50 mm entsprechen annähernd der menschlichen Wahrnehmung der Größenverhältnisse in der Tiefenstaffelung. Entsprechend hat sich diese als „Standardbrennweite“ etabliert.



Abbildung 20: BP3 – Luftbild (© Geoglis [5])

Bei BP3 handelt sich um einen (Ferien-)Hof. Es gibt drei Gebäude, welche (zeitweise) bewohnt werden (Hauptgebäude, Ferienhaus I und Ferienhaus II). Die Abstände zu den relevanten WEA sowie die Gesamthöhenabstände sind Tabelle 5 zu entnehmen.

Im Westen des Grundstückes befindet sich das zweigeschossige Hauptgebäude (siehe Abbildung 16). Dieses beinhaltet eine Gastronomie sowie einen dauerhaften Wohnsitz. Die zu den WEA orientierte Nordostfassade weist im Erdgeschoss fünf Fenster auf, die dem Gastronomiebetrieb zugehörig sind. Im Obergeschoss existieren ein Schlafzimmer- sowie ein Küchenfenster. Vor dem Gebäude befindet sich eine Terrasse (siehe Abbildung 11).

Im Norden des Grundstücks befindet sich ein Ferienhaus (FH I) (siehe Abbildung 16). Das Gebäude ist eingeschossig und besitzt ein Dachgeschoss. An der zur WEA 01 hin orientierten Ostfassade befinden sich im Erdgeschoss eine Fenstertür sowie ein Fenster des Wohn- und Essbereiches. Ein weiteres Fenster dieses Raumes ist nach Norden ausgerichtet in Richtung WEA 02. Im Dachgeschoss sind vier Dachflächenfenster vorhanden. Der Ostseite des Ferienhauses vorgelagert, befindet sich eine Terrasse (siehe Abbildung 12).

Ein weiteres Ferienhaus (FH II) befindet sich im östlichen Bereich des Grundstückes (siehe Abbildung 16). Das Gebäude ist eingeschossig und besitzt ein Dachgeschoss. Das Ferienhaus ist in zwei Wohneinheiten unterteilt (II.1 und II.2). In Richtung der WEA 01 (Nordostfassade) existieren zwei Fenster des Wohn- und Essbereichs. Ein weiteres Fenster dieses Raumes ist nach Süden ausgerichtet (siehe Abbildung 13). Die anderen drei im Erdgeschoss sowie die beiden im Obergeschoss gelegenen Fenster sind keinem erholungsdienenden Raum zugehörig. Die Fenster des Wohn- und Essbereiches der zweiten Ferienwohneinheit sind nach Süden und Norden in Richtung der WEA 02 ausgerichtet (siehe Abbildung 14 und Abbildung 15). Weitere Fenster der Nordfassade sind dem Schlafrum zugehörig. Die Terrassen der beiden Ferienwohnungen sind nach Süden ausgerichtet (siehe Abbildung 14).

Die Blickbeziehung des Hauptgebäudes sowie der beiden Ferienhäuser zu den WEA 01 und 02 sind hier Untersuchungsgegenstand bezüglich der optischen Wirkung der WEA.

Im Folgenden wird auf wirkungsverstärkende oder -vermindernde Gegebenheiten eingegangen.

Tabelle 6: Prüfkriterien zur optischen Wirkung – BP3

Prüfaspekt	Beschreibung
Schutzwürdigkeit Wohnhaus	Die Wohngebäude liegen im Außenbereich und sind demnach nicht privilegiert bzw. nur vermindert schutzwürdig [7] [8] [9].
Sichtbeziehung zur WEA: <ul style="list-style-type: none"> • Fassadenausrichtung und Blickfeld • Sichtbarkeit und sichtverschattende Elemente • Ausrichtung Sitzmöbel • Fenstersituation Wohnzimmer / Ausweichmöglichkeiten 	Hauptgebäude Die Fassade zu den WEA ist nach NO (ca. 48°) ausgerichtet. Somit befindet sich die WEA 01 im zentralen Blickfeld und die WEA 02 außerhalb des zentralen Blickfeldes (siehe Abbildung 17). Die Terrasse des Gastronomiebereiches ist in Richtung der WEA ausgerichtet. Das Terrassenmobiliar kann so ausgerichtet werden, dass keine Blickbeziehung zur WEA 01 besteht [9] [10]. Darüber hinaus bestehen einige ausgewachsene Einzelbäume auf dem Grundstück, die die Sichtbeziehung zur WEA 01 auch im unbelaubten Zustand deutlich

Prüfaspekt	Beschreibung
<ul style="list-style-type: none"> • Denkbare Ausweichbewegungen und architektonisch Selbsthilfe 	<p>einschränken werden (siehe Abbildung 20). Des Weiteren befindet sich das Hauptgebäude in einer Entfernung des 3,2-fachen Gesamthöhenabstandes der geplanten WEA 01. Bei einem solchen Abstand rückt die Baukörperwirkung der WEA tendenziell optisch in den Hintergrund.</p> <p>Ferienhaus I Die Fassade in Richtung der WEA 02 ist nach Norden (ca. 353°) ausgerichtet. Die Fassade des Ferienhauses in Richtung der WEA 01 ist nach ONO (ca. 79°) ausgerichtet. Beide WEA befinden sich außerhalb der zentralen Blickfelder dieser Fassaden (siehe Abbildung 18). Einige ausgewachsene Einzelbäume auf dem Grundstück werden die Sichtbeziehung zu den WEA auch im unbelaubten Zustand einschränken (siehe Abbildung 20). Das Terrassenmobiliar kann entsprechend ausgerichtet werden, so dass keine Blickbeziehung zu den WEA besteht [9] [10].</p> <p>Ferienhaus II Die Fassade in Richtung der WEA 02 ist nach NNW (ca. 345°) ausgerichtet. Somit befindet sich die WEA 02 außerhalb des unmittelbaren Blickfeldes der Ferienwohnung. Die Fassade in Richtung der WEA 01 ist nach ONO (ca. 71°) ausgerichtet. Die WEA 01 befindet sich im Randbereich des zentralen Blickfeldes (siehe Abbildung 19). Zwei Fenster des Wohn- und Essbereiches der Ferienwohnung II.1 sind nach Osten in Richtung der WEA 01 ausgerichtet. Ein weiteres Fenster ist nach Süden ausgerichtet und ermöglicht ein optisches Ausweichen [10]. Die Terrassen sind ebenfalls nach Süden ausgerichtet, so dass keine Blickbeziehung zu den WEA bestehen wird. Die geplante WEA 02 liegt außerhalb des unmittelbaren Blickfeldes der nördlichen Wohn- und Essbereichsfenster der Ferienwohnung II.2. Zudem sind weitere Fenster in Richtung Süden vorhanden. Darüber hinaus bestehen einige ausgewachsene Einzelbäume auf dem Grundstück, die die Sichtbeziehung zu den WEA auch im unbelaubten Zustand deutlich einschränken werden (siehe Abbildung 20). Des Weiteren befindet sich die Ferienwohnung II in einer Entfernung des 3,0-fachen Gesamthöhenabstandes der geplanten WEA 01 und 02. Bei einem solchen Abstand rückt die Baukörperwirkung der WEA tendenziell optisch in den Hintergrund.</p>
Sicht- und aufmerksamkeitsablenkende Elemente:	-

Prüfaspekt	Beschreibung
<ul style="list-style-type: none"> • visuelle Vorbelastungen • Vorbelastungs-WEA 	
<p>Außenwirkung der WEA:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Durchschnittlich sichtbare Rotorfläche • WEA Form • Rotorwirkung • Topografischer Einfluss 	<p>Hauptgebäude</p> <p>Der Winkel zwischen Hauptwindrichtung (ca. 240°) und Sichtachse (48°) beträgt etwa 202°. Der bei Hauptwindrichtung sichtbare Rotorflächenanteil liegt damit bei etwa 98 %. Das Verhältnis von Rotordurchmesser zur Gesamthöhe liegt bei 0,66 (üblicher Bereich 0,4-0,7). Die WEA wirkt dadurch weder besonders schlank noch besonders mächtig. Die WEA steht etwa 50 m tiefer im Gelände als der BP. Dadurch wird die WEA nicht vollständig sichtbar sein.</p> <p>Ferienhaus I</p> <p>Der Winkel zwischen Hauptwindrichtung (ca. 240°) und nördlichen Sichtachse (353°) beträgt etwa 113°. Der bei Hauptwindrichtung sichtbare Rotorflächenanteil, eine Sichtbeziehung vorausgesetzt, liegt damit bei etwa 39 %.</p> <p>Der Winkel zwischen Hauptwindrichtung (ca. 240°) und östlichen Sichtachse (79°) beträgt etwa 161°. Der bei Hauptwindrichtung sichtbare Rotorflächenanteil, eine Sichtbeziehung vorausgesetzt, liegt damit bei etwa 95 %.</p> <p>Das Verhältnis von Rotordurchmesser zur Gesamthöhe liegt bei 0,66 (üblicher Bereich 0,4-0,7). Die WEA wirkt dadurch weder besonders schlank noch besonders mächtig. Die WEA 02 steht etwa 18 m höher im Gelände als der BP. Dadurch verschiebt sich der kritische Rotorbereich um den entsprechenden Höhenunterschied nach oben aus dem vertikalen Blickfeld</p> <p>Die WEA 01 steht etwa 40 m tiefer im Gelände als der BP. Dadurch wird die WEA nicht vollständig sichtbar sein</p> <p>Ferienhaus II</p> <p>Der Winkel zwischen Hauptwindrichtung (ca. 240°) und der Sichtachse zur WEA 02 (20°) beträgt etwa 220°. Der bei Hauptwindrichtung sichtbare Rotorflächenanteil, eine Sichtbeziehung vorausgesetzt, liegt damit bei etwa 77 %.</p> <p>Der Winkel zwischen Hauptwindrichtung (ca. 240°) und der Sichtachse zur WEA 02 (52°) beträgt etwa 188°. Der bei Hauptwindrichtung sichtbare Rotorflächenanteil, eine Sichtbeziehung vorausgesetzt, liegt damit bei etwa 99 %.</p> <p>Das Verhältnis von Rotordurchmesser zur Gesamthöhe liegt bei 0,66 (üblicher Bereich 0,4-0,7). Die WEA wirkt dadurch weder besonders schlank noch besonders mächtig. Die WEA 02 steht etwa 15 m höher im Gelände als die Wohngebäude. Dadurch verschiebt sich der kritische</p>

Prüfaspekt	Beschreibung
	Rotorbereich um den entsprechenden Höhenunterschied nach oben aus dem vertikalen Blickfeld Die WEA 01 steht etwa 45 m tiefer im Gelände als die Wohngebäude. Dadurch wird die WEA nicht vollständig sichtbar sein.

Das Hofgelände weist ein Wohngebäude mit dauerhafter Wohnnutzung sowie zwei Ferienhäuser mit insgesamt drei Ferienwohnungen auf. Die WEA 02 befindet sich außerhalb der zentralen Blickfelder der Fassaden aller untersuchten Gebäude. Die WEA 01 befindet sich annähernd im zentralen Blickfeld des Hauptgebäudes. Die Terrasse des Hauptgebäudes ist nach Osten zur WEA 01 orientiert. Darüber hinaus wird eine mögliche Sichtbeziehung durch auf dem Hofgelände befindliche ausgewachsene Einzelbäume deutlich eingeschränkt werden. Mit Hilfe der architektonischen Selbsthilfe (Ausrichtung der Möbel) kann zudem eine Blickbeziehung vermieden werden. Des Weiteren befindet sich das Hauptgebäude in einer Entfernung des 3,2-fachen Gesamthöhenabstandes der geplanten WEA 01. Bei einem solchen Abstand rückt die Baukörperwirkung der WEA tendenziell optisch in den Hintergrund.

Eine der beiden Ferienwohnungen des Ferienhauses II besitzt zwei Fenster in Richtung der WEA 01, welche sich am äußeren Rand des zentralen Blickfelds der dazugehörigen Fassade befindet. Ein weiteres Fenster in Richtung Süden ermöglicht ein optisches Ausweichen. Aufgrund der Entfernung des 3,0-fachen Gesamthöhenabstandes zur geplanten WEA 01 rückt auch hier die Baukörperwirkung der WEA in den Hintergrund. Generell ist die WEA 01 durch ihre Position, ca. 40 m tiefer im Gelände, nicht vollständig sichtbar.

Eine optische bedrängende Wirkung der geplanten WEA kann für alle drei Wohngebäude nicht festgestellt werden.

5 Bewertung der optischen Wirkung

Der Abstand zwischen den betrachteten fünf Wohnhäusern und den neu geplanten nächstgelegenen Windenergieanlagen liegt zwischen 630 und 787 m bzw. dem 2,6- und 3,2-fachen Gesamthöhenabstand und damit in dem Bereich, in dem laut Urteil des OVG NRW [3] (siehe Kapitel 2) eine Einzelfallprüfung erforderlich ist bzw. sein kann. Die optische Wirkung der geplanten Windenergieanlagen auf die relevanten Wohnhäuser wird nachfolgend bewertet.

Heggen, Heggen 2 – BP1:

Die WEA 03 befindet sich lediglich am Rand des Blickfeldes und kann aus nur einem Wohnzimmerfenster wahrgenommen werden. Ein weiteres nach Osten ausgerichtetes Wohnzimmerfenster ermöglicht ein optisches Ausweichen. Durch den großen Geländeanstieg vom BP zu WEA ist die WEA nicht vollständig ersichtlich. Eine optisch bedrängende Wirkung ist nicht vorhanden.

Vellinghausen, Vellinghausen 1 – BP2:

Die WEA 01 und 02 befinden sich außerhalb des unmittelbaren Blickfeldes der Fassaden des Wohnhauses. Lediglich die Fassaden der Wohnzimmerfenster der Wohneinheit I sind in Richtung der WEA ausgerichtet. Der Blick in Richtung beider WEA wird durch verschiedene Nebengebäude teilweise eingeschränkt. Zudem befindet sich das Wohnhaus ca. das 3,1-fache des Gesamthöhenabstandes der geplanten WEA 01 entfernt, wodurch die Baukörperwirkung dieser WEA tendenziell optisch in den Hintergrund rückt. Eine dominierende Wirkung der WEA 01 und 02 ist damit nicht gegeben.

Vellinghausen, Vellinghausen 2 – BP3:

Das Hofgelände weist ein Wohngebäude mit dauerhafter Wohnnutzung sowie zwei Ferienhäuser mit insgesamt drei Ferienwohnungen auf. Die WEA 02 befindet sich außerhalb der zentralen Blickfelder der Fassaden aller untersuchten Gebäude. Die WEA 01 befindet sich annähernd im zentralen Blickfeld des Hauptgebäudes. Die Terrasse des Hauptgebäudes ist nach Osten zur WEA 01 orientiert. Darüber hinaus wird eine mögliche Sichtbeziehung durch auf dem Hofgelände befindliche ausgewachsene Einzelbäume deutlich eingeschränkt werden. Mit Hilfe der architektonischen Selbsthilfe (Ausrichtung der Möbel) kann zudem eine Blickbeziehung vermieden werden. Des Weiteren befindet sich das Hauptgebäude in einer Entfernung des 3,2-fachen Gesamthöhenabstandes der geplanten WEA 01. Bei einem solchen Abstand rückt die Baukörperwirkung der WEA tendenziell optisch in den Hintergrund.

Eine der beiden Ferienwohnungen des Ferienhauses II besitzt zwei Fenster in Richtung der WEA 01, welche sich am äußeren Rand des zentralen Blickfeldes der dazugehörigen Fassade

befindet. Ein weiteres Fenster in Richtung Süden ermöglicht ein optisches Ausweichen. Aufgrund der Entfernung des 3,0-fachen Gesamthöhenabstandes zur geplanten WEA 01 rückt auch hier die Baukörperwirkung der WEA in den Hintergrund. Generell ist die WEA 01 durch ihre Position, ca. 40 m tiefer im Gelände, nicht vollständig sichtbar.

Bei der Bewertung wurde das Hauptaugenmerk, auf die zentralen, der Erholung dienenden Aufenthaltsbereiche gelegt. Hierzu zählen explizit nicht Küche, Schlafzimmer, Badezimmer, Ankleidezimmer oder Arbeitszimmer [8] [12].

Ferner liegen alle betrachteten Gebäude im Außenbereich, so dass eine verminderte Schutzwürdigkeit vorliegt. Anwohner solcher Grundstücke haben mit Veränderungen der Umgebung von vornherein zu rechnen [7] [8] [9].

Resultierend aus den oben genannten Beschreibungen ist nach unserem Erachten die visuelle Wirkung der neu geplanten WEA entsprechend dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09.08.2006 [3] und den Hinweisen zur Überprüfung der optisch bedrängenden Wirkung im *Windenergie Handbuch* [4] an den Wohnhäusern BP1, BP2 und BP3 nicht als optisch bedrängend zu bezeichnen.

6 Literaturverzeichnis

- [1] TK25, Topografische Karte im Maßstab 1:25.000, Landesvermessungsamt des jeweiligen Bundeslandes, aktuellste Version.
- [2] Gesetz, Baugesetzbuch (BauGB), "Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)".
- [3] Urteil, OVG Münster 8 A 3726/05, Münster, 09.08.06.
- [4] M. Agatz, Windenergie Handbuch - 16. Auflage, Gelsenkirchen, 2019.
- [5] geoGLIS_oHG, *onmaps GEOBasis-DE / BKG / NRW*, 2019.
- [6] Stadt Meschede, *Flächennutzungsplan*, 1985.
- [7] Urteil, OVG Lüneburg 12 ME 132/16, Lüneburg, 16.11.16.
- [8] Urteil, OVG Münster 8 B 1230/13, Münster, 08.07.14.
- [9] Urteil, VGH München 22 ZB 15.113, München, 24.03.15.
- [10] Urteil, OVG Münster 8 B 396/17, Münster, 20.07.17.
- [11] Land NRW, Bundesamt für kartographie und Geodäsie, „GEOportal.NRW,“ 2020. [Online]. Available: <https://www.geoportal.nrw/>. [Zugriff am 05 Novemer 2020].
- [12] Urteil, OVG Lüneburg 12 ME 75/12, Lüneburg, 20.07.12.
- [13] M. Agatz, Windenergie Handbuch - 16. Auflage, Gelsenkirchen, 2019.

7 Anhang

- Urteile zur optisch bedrängenden Wirkung

maßgebliche Gerichtsurteile (zusammengestellt von Agatz [13])	
eine starre Abstandsregelung für die Beurteilung der erdrückenden Wirkung (wie in älterer Rechtsprechung 300m-Abstand) wird den variierenden Dimensionen von WEA nicht gerecht; grober Orientierungsmaßstab soll die Gesamthöhe (GH) sein; bei Abständen < 2x GH ist überwiegend mit erdrückender Wirkung zu rechnen, bei Abständen > 3x GH überwiegend keine erdrückende Wirkung; Werte sind keine fixen Grenzwerte, es ist trotz dieser Formel stets eine Einzelfallbewertung unter Einbeziehung aller relevanten Faktoren (z.B. Topografie, Lage und Gestaltung des Wohnhauses, Schutzwürdigkeit verschiedener Räume, Hauptwindrichtung, zumutbare Ausweichreaktionen, bereits bestehende WEA) durchzuführen	OVG Münster 8 A 3726/05 vom 09.08.06 OVG Koblenz 8 A 11215/10 vom 10.03.11 OVG Lüneburg 12 ME 75/12 vom 20.07.12 VGH München 22 CS 07.2073 vom 05.10.07 VGH Hessen 9 B 1674/13 vom 26.09.13 OVG Greifswald 3 LB 133/08 vom 10.04.18 OVG Schleswig 6 A 192/15 vom 26.01.17 VG Saarlouis 5 L 120/12 vom 08.03.12
Der Tatsache, dass moderne WEA größer und höher werden, trägt gerade die relative Abstandsformel Rechnung, der Ansatz eines höheren Faktors für große WEA mit 200 m Gesamthöhe ist daher nicht erforderlich	OVG Münster 8 B 396/17 vom 20.07.17 OVG Münster 8 A 47/17 vom 04.07.18 VGH München 22 ZB 15.1028 vom 14.09.15
der bei modernen WEA überproportional gewachsen Rotordurchmesser rechtfertigt keine Abweichung von den Abstandsorientierungswerten und der entwickelten Bewertungsmethodik	OVG Münster 8 B 396/17 vom 20.07.17 OVG Münster 8 A 47/17 vom 04.07.18
Ein topografischer Höhenunterschied zwischen dem Standort der WEA und dem Wohnhaus ist nicht der Anlagenhöhe zuzurechnen und somit nicht in die Abstandsformel einzubeziehen. Es ist sachgerechter, den Höhenunterschied im Rahmen der Einzelfallbetrachtung qualitativ einzubeziehen, da dieser je nach den örtlichen Gegebenheiten die optische Wirkung der WEA verstärken oder auch abschwächen kann.	OVG Münster 8 B 866/15 vom 06.05.16 OVG Münster 8 A 47/17 vom 04.07.18 VG Düsseldorf 11 K 6956/10 vom 24.04.12 VG München M 1 SN 08.4042 vom 12.09.08
optisch bedrängende Wirkung stellt keine Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit dar, Verstößen gegen das bauplanungsrechtliche Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme ist keine Beeinträchtigung menschlichen Wohlbefindens immanent	OVG Münster 8 B 187/17 vom 29.06.17
Die bloße Möglichkeit der Wahrnehmung der WEA (auch bei direkter, uneingeschränkter Sichtbeziehung) reicht für bedrängende Wirkung nicht aus, kein Anspruch auf eine von technischen Bauwerken freie Aussicht	OVG Münster 8 A 2042/06 vom 17.01.07 OVG Münster 8 B 1230/13 vom 08.07.14 OVG Saarlouis 3 B 77/10 vom 04.05.10 VGH Hessen 9 B 1674/13 vom 26.09.13 OVG Greifswald 3 LB 133/08 vom 10.04.18 VGH München 22 ZB 17.2088 vom 07.05.18 OVG Lüneburg 12 ME 105/18 vom 11.03.19 VG Karlsruhe 10 K 3208/02 vom 14.10.02 VG Saarlouis 5 L 120/12 vom 08.03.12
Der Anblick einer (mehrere kilometerlangen) Kette von WEA über dem Horizont / auf einen Höhenzug / entlang einer Autobahn stellt keine optisch bedrängende Wirkung dar	OVG Münster 8 B 187/17 vom 29.06.17 VGH München 22 CS 15.686 vom 08.06.15
optisch bedrängende Wirkung entfällt nicht erst dann, wenn Sicht	OVG Münster 8 B 1230/13 vom 08.07.14 OVG Münster 8 B 396/17 vom 20.07.17

maßgebliche Gerichtsurteile (zusammengestellt von Agatz [13])	
vollständig gehindert ist, sondern es reicht aus, wenn Wirkung abgemildert ist bzw. durch zumutbare Herstellung von Abschirmung abgemildert werden kann	
Anwohnern im Außenbereich ist es zumutbar, sich im Bedarfsfall gegen optische Wirkungen von WEA durch architektonische Selbsthilfe abzuschirmen	OVG Münster 8 B 396/17 vom 20.07.17 VGH München 22 ZB 15.113 vom 24.03.15 VG Aachen 6 K 742/18 vom 20.05.19
dass aus allen Fenstern einer Wohnung WEA zu sehen sind, reicht allein nicht aus, um erdrückende Wirkung festzustellen	OVG Koblenz 8 A 11215/10 vom 10.03.11
das Vorhandensein von Räumen und Fenster auch auf von den WEA abgewandte Fassaden ermöglicht ein (optisches) Ausweichen	OVG Münster 8 B 396/17 vom 20.07.17
bei Terrassen und Balkonen ist Schaffung von (partiell) Sichtschutz und/oder Einrichtung derart, dass Blick in von den WEA abgewandte Richtung fällt zumutbar sofern nach der örtlichen Situation möglich	OVG Münster 8 A 2351/14 vom 27.10.17 OVG Münster 8 B 1580/11 vom 21.03.12
bei genutzten Außenflächen (Sitzgelegenheiten im Garten, Reitplatz) ist örtliches Ausweichen, abgewandte Ausrichtung und Anlage von Sichtschutz möglich und zumutbar	OVG Münster 8 B 396/17 vom 20.07.17
auch Laubbäume können Sichtbeziehung zur WEA wirksam mindern	OVG Münster 8 A 47/17 vom 04.07.18
Erhaltung von sichtverschattenden Bäumen auf eigenem Grundstück sowie ggf. rechtzeitiges Nachpflanzen ist Anwohnern zumutbar	VG Aachen 6 K 742/18 vom 20.05.19
die Anpflanzung von abschirmendem Bewuchs durch den WEA Betreiber kann als mindernde Maßnahme berücksichtigt werden	OVG Münster 9 B 390/15 vom 27.07.15
viele WEA, die für sich allein nicht erdrückend sind, werden auch nicht in ihrer Gesamtheit erdrückend; Anwohner einer Konzentrationszone müssen regelmäßig mit einer Vielzahl von WEA rechnen	OVG Koblenz 8 A 11215/10 vom 10.03.11 OVG Lüneburg 12 ME 132/16 vom 16.11.16
Sind in Blickrichtung auf die zu beurteilende neue WEA bereits bestehende (auch weiter entfernte) WEA vorhanden, mindert diese Vorbelastung die negative Wirkung der hinzutretenden WEA	OVG Münster 8 B 390/15 vom 27.07.15 OVG Lüneburg 12 LA 174/12 vom 12.07.13
Küche und Schlafzimmer dienen nicht dem Aufenthalt und der Erholung am Tag und sind daher nicht in gleicher Weise schutzbedürftig wie Wohnzimmer	OVG Lüneburg 12 ME 75/12 vom 20.07.12 OVG Münster 8 B 1580/11 vom 21.03.12 VG Aachen 6 K 742/18 vom 20.05.19
Kinderzimmer sind durch teilweisen Charakter als Schlafzimmer sowie Ablenkung durch das Spiel nicht in gleicher Weise schutzbedürftig wie Wohnzimmer	VG Aachen 6 K 742/18 vom 20.05.19
Badezimmer und Ankleide sind keine schützenswerten Räume	OVG Münster 8 B 1230/13 vom 08.07.14
optisch bedrängende Wirkung ist objektiv zu beurteilen, subjektiv empfundene höhere Empfindlichkeit der Nachbarn (z.B. kranke Kinder) ist unerheblich, weitergehender notwendiger Schutz vor optischen Reizen ist im Rahmen der Selbsthilfe zumutbar	VG Minden 11 K 3164/10 vom 30.11.11
Der Denkmalwert eines Gebäudes ist für die Beurteilung der optisch bedrängenden Wirkung unerheblich.	OVG Münster 8 A 96/12 vom 12.02.13

maßgebliche Gerichtsurteile (zusammengestellt von Agatz [13])	
Wohnhäuser im Außenbereich haben im Vergleich zu Wohnhäusern in Wohngebieten einen verminderten Schutzanspruch	OVG Münster 8 B 1230/13 vom 08.07.14 VGH München 22 ZB 15.113 vom 24.03.15 OVG Lüneburg 12 ME 132/16 vom 16.11.16 OVG Greifswald 3 LB 133/08 vom 10.04.18
Die Schutzwürdigkeit von nicht privilegiert Wohnenden und Arbeitenden im Außenbereich ist gemindert, da der Außenbereich diesen Nutzungen nicht offen steht.	VGH Mannheim 5 S 2620/05 vom 03.04.06 VGH München 22 ZB 14.1594 vom 01.12.14
Wohnhäuser in Randlage zum Außenbereich haben verminderten Schutzanspruch	OVG Münster 8 B 866/15 vom 06.05.16 VGH München 22 ZB 15.1186 vom 13.10.15
Bürogebäude in einem Gewerbegebiet hat deutlich schwächeren Schutzanspruch als Wohnnutzung in anderer Lage (Abstand von 1,7-facher Anlagenhöhe ist akzeptabel)	OVG Lüneburg 12 ME 38/07 vom 17.09.07
optisch bedrängende Wirkung bezieht sich primär auf Wohnnutzung, Nutzungen im Freien (Freizeit, Hobbylandwirtschaft, Erholung) gehören nicht zu den geschützten Bereichen	OVG Lüneburg 12 ME 131/16 vom 03.11.16 VG Arnberg 8 K 710/17 vom 10.10.19
Einverständniserklärung des Eigentümers eines Nachbarwohnhauses führt nicht zum Entfallen des Schutzanspruchs, da auf den öffentlichrechtlichen Schutz nicht durch private Erklärungen verzichtet werden kann; allerdings ist der Schutzanspruch durch die Einverständniserklärung gemindert, so dass ihm eine höhere Beeinträchtigung und ein höheres Maß an Selbsthilfe zuzumuten ist	VG Düsseldorf 11 K 6956/10 vom 24.04.12 VGH München 22 ZB 15.113 vom 24.03.15
Geplante, noch nicht verwirklichte Nutzungen genießen nur insoweit Schutz, als sie die im Entscheidungszeitpunkt maßgebliche Situation bereits prägen; Schutz genießt nur ein Anspruch auf Bebauung, der zu einem früheren Zeitpunkt entstanden ist und nicht mehr entzogen werden kann	VGH München 22 ZB 15.113 vom 24.03.15
allgemeine Lebenserfahrung reicht zur Beurteilung der Wirkung aus, ein Sachverständigengutachten muss nicht eingeholt werden	BVerwG 4 B 72/06 vom 11.12.06
medizinisch-psychologische Gutachten sind zur Beurteilung der optisch bedrängenden Wirkung nicht erforderlich, Beurteilung erfolgt allein an Hand der allgemeinen Lebenserfahrung und kann ohne weiteres von Gerichten selbst durchgeführt werden	OVG Münster 8 B 935/17 vom 22.11.17
Zur Beurteilung der optisch bedrängenden Wirkung ist nicht in jedem Fall eine Vor-Ort-Betrachtung erforderlich	OVG Lüneburg 12 ME 105/18 vom 11.03.19
das optische Erscheinungsbild einer WEA stellt keine Immission im Sinne des BImSchG dar	OVG Lüneburg 12 ME 156/18 vom 16.10.18